

Avifaunistische Kommission

von BirdLife Österreich

Geschäftsordnung der AFK in der Fassung Dezember 2009

Die Avifaunistische Kommission von BirdLife Österreich (AFK) ist eine Arbeitsgruppe von BirdLife Österreich – Gesellschaft für Vogelkunde (gem. §11 Z6.b der Vereinsstatuten). Ihr Sitz ist an der Geschäftsstelle von BirdLife Österreich.

§ 1 – Ziele

Die Ziele der AFK sind:

- Beurteilung von seltenen oder außergewöhnlichen Vogelfeststellungen in Österreich.
- Führung der österreichischen Artenliste.
- Fachliche Beratung bei Fragen der Vogelbestimmung

§ 2 – Zusammensetzung und Bestellung

Die AFK setzt sich aus mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Ihre Funktionsperiode beträgt gem. §8.2 der Vereinsstatuten drei Jahre. Die Bestellung von Kommissionsmitgliedern erfolgt durch 2/3 – Mehrheitsbeschluss der Kommission. Jedes Mitglied sollte spezifische Qualifikationen besitzen, die für die Arbeit in der AFK von besonderem Wert sind. Bei der Bestellung der Mitglieder wird auf die dezentrale Struktur von BirdLife Österreich Rücksicht genommen.

§ 3 – Kommissionssitzungen

Zumindest zweimal im Jahr findet eine Arbeitssitzung der Kommissionsmitglieder statt. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein bzw. deren schriftlichen Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten vorliegen. Über den Verlauf der Sitzung und die getroffenen Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 4 – Liste der zu behandelnden Arten

Die Liste der zu behandelnden Arten wird in aktualisierter Form auf der Homepage der AFK als Download zur Verfügung gestellt. Aktualisierungen (neu aufzunehmende Arten bzw. Streichungen) werden auf Basis eines 2/3 – Votums aller stimmberechtigten Mitglieder in der Kommission beschlossen.

§ 5 – Österreichische Artenliste

Die Österreichische Artenliste wird in aktualisierter Form auf der Homepage der AFK als Download zur Verfügung gestellt. Folgende Kategorien werden dabei verwendet:

- A: Art, die mindestens einmal als Wildvogel seit dem 1. Jänner 1950 nachgewiesen wurde. Falls für diesen Zeitraum zwar kein überprüfbarer Beleg vorliegt, doch mindestens eine Meldung von der AFK als ausreichend dokumentierter Nachweis anerkannt wurde, wird die Art mit dem Zusatz A0 versehen.
- B: Art, die lediglich bis längstens 31.12.1949 als Wildvogel nachgewiesen wurde.
- C: Art, die durch den Menschen absichtlich oder unabsichtlich eingebürgert wurde und deren Brutpopulation selbsterhaltend ist. Dazu zählen auch Vögel aus derartigen Populationen eines anderen Landes, die in Österreich als Gäste auftreten.
- D: Art, die aus der Freiheit stammen kann oder im Begriff ist, eine selbsterhaltende Brutpopulation zu bilden, die aber aus verschiedenen Gründen keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden kann (= möglicher oder wahrscheinlicher Gefangenschaftsflüchtling). Außerdem jene Arten, die vom Menschen absichtlich oder unabsichtlich eingebürgert wurden, aber nur vorübergehend in Österreich in Freiheit gebrütet haben.
- E: sicherer Gefangenschaftsflüchtling

§ 6 – Einreichung von Meldungen

Beobachter sind zu ermutigen, ihre Meldungen bevorzugt mittels ausgefülltem Meldeformular zu übermitteln. Das Meldeformular wird in aktualisierter Form auf der Homepage der AFK als Download zur Verfügung gestellt. Die elektronische Übermittlung via Email an protokolle@birdlife-afk.at wird bevorzugt. Die zentrale Einlaufstelle aller Meldungen (inkl. allfälliger Videos, Fotos, Zeichnungen bzw. Feldnotizen) ist das Büro von BirdLife Österreich:

BirdLife Österreich
Avifaunistische Kommission
Museumsplatz 1/10/8
A-1070 Wien

Einlaufende Beobachtungsprotokolle werden mit einem Eingangsdatum versehen. Der Eingang der Beobachtungsmeldung ist dem Beobachter schriftlich (via Email, Fax oder Brief) zu bestätigen.

Der Meldung einer Beobachtung ab 1.1.2007, die schon mehr als fünf Jahre zurückliegt, ist, sofern kein Beleg (Foto, Video, Tonband, Balg etc.) vorliegt, die Originaldokumentation (Tagebuch) beizufügen. Bei weniger lang zurückliegenden Beobachtungen (> ein Jahr) kann in Einzelfällen die Einsicht in Originalaufzeichnungen verlangt werden.

§ 7 – Bearbeitung von Meldungen

Um die eingereichten Beobachtungen möglichst effizient zu bearbeiten und einer Entscheidung zuzuführen, wird folgender Arbeitsmodus eingehalten:

- Die im Büro von BirdLife Österreich einlangenden Meldungen werden zentral gesammelt und in regelmäßigen Abständen an den Administrator der AFK-Homepage weitergeleitet.
- Dieser bereitet die Meldungen und beigefügte Dokumentationen zur Bereitstellung auf der AFK-Homepage auf. Auf der AFK-Homepage stehen diese Meldungen allen AFK Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- Aufbewahrungsort der Originalprotokolle und allfälliger Dokumentationen ist das Faunistische Archiv von BirdLife Österreich.
- Die Beurteilung der Meldungen erfolgt durch jedes stimmberechtigte Mitglied unabhängig voneinander.
- Nach Abschluss der Beurteilung aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine zentrale Auswertung der Abstimmungsergebnisse durch ein hierfür zu bestimmendes Mitglied.
- Meldungen, bei denen das Abstimmungsergebnis nicht einstimmig erfolgte, werden jedenfalls in einer Kommissionssitzung behandelt und dort entschieden.
- Bei Vorliegen von zumindest zwei Gegenstimmen wird eine Meldung abgelehnt.
- Bei Erstnachweisen für Österreich ist für eine positive Beurteilung das Vorliegen eines Beleges (Foto, Video, Tonband, Balg etc.) erforderlich. In besonders begründbaren Fällen können auch andere Nachweise zur Anerkennung als Erstnachweis ausreichen. In der österreichischen Artenliste werden diese Arten mit dem Zusatz A0 versehen.
- Bei die Staatsgrenze überschreitenden Beobachtungen werden die Entscheidungen der betroffenen avifaunistischen Kommissionen aufeinander abgestimmt.
- Die Entscheidung der AFK wird auf dem Original-Beobachtungsprotokoll vermerkt.
- Alle Kommentare, Stellungnahmen und die individuellen Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.
- Der Melder einer an die AFK ergangenen Beobachtung wird über die Entscheidung der Kommission via Email informiert. Bei Ablehnung einer Meldung ist in diesem Schreiben eine Begründung angeführt. Allenfalls

resultierende Diskussionen über die Kommissionsentscheidungen werden in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern nur vom Vorsitzenden nach Außen geführt.

- Die Entscheide der AFK werden nach einer Kommissionssitzung auf der AFK-Homepage veröffentlicht.
- Bei Vorliegen ergänzender Unterlagen oder neuer Erkenntnisse ist eine Revision ehemaliger Entscheidungen möglich.
- In erforderlichen Fällen können Meldungen einem Spezialisten oder einer ausländischen Kommission vorgelegt werden.
- Im möglichst zweijährigen Turnus erscheint in der Zeitschrift Egretta ein Bericht der AFK über seltene und außergewöhnliche Vogelfeststellungen in Österreich. Für österreichische Erstnachweise wird dem Beobachter eine eigene Publikation, vorzugsweise in Egretta, empfohlen.
- Es ist durch die Kommission bestmöglich Obsorge zu tragen, dass Publikationsorgane von BirdLife Österreich nur Meldungen von Seltenheitenbeobachtungen, die von der AFK anerkannt wurden, veröffentlichen und mit einem entsprechenden Zusatzvermerk kennzeichnen.

§ 8 – Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines 2/3 - Mehrheitsbeschlusses der Kommission.